



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Der Bundesrat**

Bern, 18. Oktober 2021

---

## **Bericht «Evaluation des ÖREB-Katasters»**

### Evaluation 2021

---

Adressat                      Bundesrat zu Handen Bundesversammlung  
 Auftraggeber                 Dr. Fridolin Wicki, Direktor Bundesamt für Landestopografie  
                                   swisstopo  
 Autor                         Begleitgremium des ÖREB-Katasters

## Begleitgremium des ÖREB-Katasters

Name	Vertretung	Amtsstelle
Nicodet Marc	Präsident, Bund	Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Vermessung
Buogo Alain	Swisstopo	Bundesamt für Landestopografie swisstopo, KOGIS
Conrad Reto	SSV	Tiefbaudienste, Abteilung Geoinformatik, Stadt Chur
Früh Christine	SSV	Geoinformation, Stadt Bern
Giezendanner Rolf	GKG	Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Hardmeier Thomas	KGK	Amt für Geoinformation, Kanton Bern
Käser Daniel	KVU	Service de l'environnement du canton de Fribourg
Klingl Tom	GKG	Bundesamt für Umwelt BAFU
Künzler Bernhard	KPK	Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kanton Bern
Käser Christoph	Sekretär	Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Vermessung

# Abkürzungsverzeichnis

ARE	Amt für Raumentwicklung, Stufe Bund oder Kanton
GeoIG	Geoinformationsgesetz
Geolv	Geoinformationsverordnung
GKG	Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes
KGK	Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen
KPK	Konferenz der Kantonsplaner
KOGIS	Bereich Koordination, Geo-Information und Services der swisstopo
KVS	Katasterverantwortliche Stelle
KVU	Konferenz der Kantonalen Umweltschutzfachstellen
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
PDF	Portable Data Format
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie

# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	5
1.1	Ausgangslage .....	5
1.2	Einführung des ÖREB-Katasters .....	5
1.3	Evaluation des ÖREB-Katasters.....	6
1.4	Vorschläge zu notwendigen Änderungen .....	6
2	Ausgangslage.....	7
2.1	Auftrag.....	7
2.2	Vorgehen zur Einführung des ÖREB-Katasters .....	7
3	Einführung des ÖREB-Katasters .....	8
3.1	Rechtsgrundlagen .....	8
3.2	Aufbau .....	9
3.2.1	Betriebsaufnahme .....	9
3.2.2	Einführungsorganisationen der Kantone .....	10
3.2.3	ÖREB-Katasterthemen und -daten.....	10
3.2.4	Datenlage .....	11
3.2.5	Technische Lösungen.....	12
3.2.6	Erkenntnisse .....	13
3.3	Betrieb 2014-2020.....	14
3.4	Kosten 2012-2020.....	15
4	Erhebungen.....	16
4.1	Vorgehen.....	16
4.2	Ergebnisse der Erhebung 2021 .....	17
4.3	Fazit der Erhebungen.....	19
5	Gesamtbeurteilung .....	20
5.1	Fazit aus Sicht Begleitgremium .....	20
5.2	Vorschläge zu notwendigen Änderungen .....	22

# **1 Zusammenfassung**

## **1.1 Ausgangslage**

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) basiert auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)<sup>1</sup> vom 5. Oktober 2007 und wurde durch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)<sup>2</sup> vom 2. September 2009 konkretisiert.

Ziel des Katers ist, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zuverlässigen Informationen des ÖREB-Katases erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung.

Die strategische Leitung und die Koordination werden durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo wahrgenommen. Die operative Führung des ÖREB-Katases liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

In der 1. Etappe, 2012–2015, wurde der ÖREB-Kataster in acht Pilotkantonen (Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau, Zürich) eingeführt. In der 2. Etappe, 2016–2019, wurde der ÖREB-Kataster in der gesamten Schweiz aufgebaut. Die Kantone der 2. Etappe stützten sich dabei auf die Erfahrungen der Pilotkantone.

Nach den Erfahrungen der Pilotkantone in den Jahren 2012–2015 zeigte sich ein gewisser Anpassungsbedarf bei der ÖREBKV. Die entsprechende Teilrevision der ÖREBKV wurde per 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Alle Kantone weisen heute Rechtsgrundlagen zu Einführung und Betrieb des ÖREB-Katases auf.

## **1.2 Einführung des ÖREB-Katases**

Ende 2020 war der ÖREB-Kataster in 24 Kantonen in Betrieb. Die Inbetriebnahme der ÖREB-Katas-terportale der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen folgten im Jahr 2021.

Der ÖREB-Kataster erfreut sich einer immer stärkeren Nutzung. 2020 wurden von den Benutzenden gesamtschweizerisch 703'000 PDF-Auszüge bezogen, was mehr als einer Verdreifachung gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Aus Datensicht ist die Nutzungsplanung das Herzstück des ÖREB-Katases. Ende 2020 war in 1804 Gemeinden die Nutzungsplanung aufgeschaltet, was 82% der Gemeinden, 80% der Fläche und 81% der Einwohner entspricht. Die vollständige Datenpublikation ist in 9 Kantonen (AR, BE, FR, GL, GR, SG, SO VS, ZG) bis 2022 vorgesehen und der Kanton Tessin folgt bis 2023.

Bei vier ÖREB-Katasterthemen in alleiniger Zuständigkeit des Bundes gibt es keine rechtskräftigen Objekte (Projektierungszonen Eisenbahnanlagen und Nationalstrassen sowie Baulinien Eisenbahn- und Flughafenanlagen). Von einzelnen Kantonen wurden bereits kantonale Erweiterungen in den Kataster integriert, insbesondere Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung.

Die Finanzierung des ÖREB-Katases ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Einführungsaufwand der Kantone betrug Ende 2020 insgesamt rund CHF 42 Mio. Franken und der Betriebsaufwand rund CHF 14 Mio. Franken. Auf Seiten Bund war der Einführungsaufwand bis Ende 2020 rund 4 Mio. Franken. Der Betriebsaufwand der Gemeinden liegt bei CHF 3 Mio. Franken pro Jahr. Der erbrachte Gesamtaufwand von Bund und Kantonen seit 2012 belief sich auf rund CHF 60 Mio. Franken, wobei der Bund hierzu Beiträge von rund CHF 22 Mio. Franken leistete.

---

<sup>1</sup> SR 510.62

<sup>2</sup> SR 510.622.4

### **1.3 Evaluation des ÖREB-Katasters**

Der Auftrag zur Evaluation entstammt Art. 43 GeoIG. Es ist ein Bericht an den Bundesrat (zuhanden der Bundesversammlung) über die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters zu erstellen, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsgrundlagen formuliert.

Im 2016 erarbeitete die Firma INTERFACE ein Indikatoren-System um Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters beurteilen zu können und führte die entsprechende Erhebung als Nullmessung durch. Die Beantwortung der Evaluationsfragen zu den acht Indikatoren stützte sich auf stichprobenartige Abfragen von ÖREB-Informationen, eine telefonische Bevölkerungsbefragung, auf Online-Befragungen bei acht professionellen Zielgruppen des Katasters (Gemeinden, Notare/-innen, Grundbuchämter, Immobilienbranche, Planer/-innen und Architekten/-innen, Geometer/-innen, kantonale Stellen) sowie auf die Angaben der Kantone zu Kosten und Nutzung des Katasters.

Im 2021 wurde diese Erhebung durch die Firma INTERFACE wiederholt mit folgenden Ergebnissen:  
*Die Erhebung 2021 zeigt, dass der ÖREB-Kataster seine Ziele grundsätzlich erreicht hat. Die positiven Resultate, die bereits 2016/17 für die Pilotkantone festgestellt wurden, haben sich an einigen Stellen noch weiter gesteigert und lassen sich auch für Kantone, die den Kataster später eingeführt haben, aufzeigen. Die Notwendigkeit für die Einführung ist gegeben und in der Nutzung gestaltet sich der Kataster zweckmäßig – sowohl für die professionellen Zielgruppen wie auch für die relevanten Personen aus der Bevölkerung. Den Ausgaben für den Aufbau und Betrieb des Katasters stehen deutliche Effizienzgewinne bei den professionellen Zielgruppen gegenüber, was auch zu einer positiven Beurteilung der Wirtschaftlichkeit führt. In der Evaluation geht INTERFACE davon aus, dass bei einem Vollbetrieb bereits nach drei Jahren die dann gemachten Einsparungen höher sind als die Ausgaben für den Kataster. Das Gros der Effizienzgewinne fällt jedoch bei privaten Nutzenden und nicht bei der öffentlichen Hand an. Die Wirksamkeit des Katasters zeigt sich in verschiedenen Bereichen und kann ebenfalls als gegeben betrachtet werden. Angesichts der hohen und gestiegenen Nutzung ist kritisch zu betrachten, dass, anders als vorgesehen, Anfang 2021 die Einführung immer noch Lücken aufwies.*

### **1.4 Vorschläge zu notwendigen Änderungen**

Es werden folgende Vorschläge zu notwendige Änderungen am Geoinformationsgesetz gestellt:

- Doppelspurigkeit mit Grundbuch auflösen  
In einer vertieften Rechtsabklärung sind Vorschläge für die Anpassung von Art. 16 GeoIG, welche die Vorschriften von 962 ZGB und Art. 129 GBV berücksichtigt und die Doppelspurigkeiten bei den ÖREB auflöst, zu analysieren und ggf. Rechtsänderungen zu beantragen.
- Haftungsregelung ersatzlos streichen  
Die in Art. 18 GeoIG für „die Führung des ÖREB-Katasters“ statuierte Haftungsnorm basiert auf falschen Vorgaben (Parallelität mit dem Grundbuch, s. Kapitel 5.1) und erfüllt ihren Zweck nicht. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.
- Portal zu Grundstückinformation inkl. behördenverbindlichen Beschränkungen vorbereiten  
Der ÖREB-Kataster ist so zu ergänzen, dass seine Inhalte auch in einem zukünftigen Portal zu Grundstückinformationen inkl. behördenverbindlichen Beschränkungen publiziert werden können.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Auftrag

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) basiert auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2007 und wurde durch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)<sup>4</sup> vom 2. September 2009 konkretisiert.

Ziel des Katers ist, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zuverlässigen Informationen des ÖREB-Katases erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung.

Der Auftrag zur Evaluation entstammt Art. 43 GeoIG. Es ist ein Bericht an den Bundesrat (zuhanden der Bundesversammlung) über die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katases zu erstellen, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsgrundlagen formuliert. Gemäss Art. 32 ÖREBKV endet die Frist für die Evaluation am 31. Dezember 2021.

Der Direktor des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo erteilte dem Begleitgremium ÖREB-Kataster den Auftrag zur Evaluation des ÖREB-Katases und zur Berichtserstellung bis Ende 2021.

### 2.2 Vorgehen zur Einführung des ÖREB-Katases

Der ÖREB-Kataster wurde in Etappen eingeführt.

#### 1. Etappe 2012–2015 Pilotkantone

- Einführung in 8 ausgewählten Kantonen (Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Ob- und Nidwalden, Thurgau, Zürich),
- Aufbau in den von den Kantonen festgelegten Gebieten,
- Aufnahme des Betriebs am 1. Januar 2014,
- Auswertung des ersten vollständigen Betriebsjahres in der zweiten Hälfte des Jahres 2015.

Dazu wurde eine erste Strategie für den ÖREB-Kataster gemäss Art. 19 ÖREBKV in Zusammenarbeit mit den Beteiligten formuliert und vom VBS erlassen: Die **Strategie 2012–2015** zielte darauf ab, die im Rahmen der Voruntersuchungen und der Schaffung der Rechtsgrundlagen erarbeiteten Grundlagen anzuwenden. Die Strategie des ÖREB-Katases für die Jahre 2012–2015 bestand aus den Teilen Vision, Einführung des ÖREB-Katases, Aufgabenteilung und Strategische Schwerpunkte.

Die Vision zur Strategie 2012–2015 sah vor:

Der ÖREB-Kataster ist am 1. Januar 2020 ...

- ... in einer kundenfreundlichen Form,
- ... mit einem einheitlichen Erscheinungsbild,
- ... mit allen durch den Bund vorgegebenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie allenfalls kantonalen Erweiterungen,
- ... mit zweckmässigen und praxistauglichen Rechtsgrundlagen und Datenmodellen, aktuell und schweizweit flächendeckend verfügbar und bei den Bürgerinnen und Bürgern allgemein bekannt.

#### 2. Etappe 2016–2019 gesamte Schweiz

- Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des ÖREB-Katases in sämtlichen Kantonen ab 2014,
- Aufnahme des Betriebs schweizweit ab 2016 bis spätestens am 1. Januar 2020.

Mit der **Strategie 2016–2019** für den ÖREB-Kataster wurde auch die Vision wie folgt überarbeitet:

Der ÖREB-Kataster...

- ... trägt dazu bei, die Rechtssicherheit beim Grundeigentum zu erhöhen;

---

<sup>3</sup> SR 510.62

<sup>4</sup> SR 510.622.4

- ... erlaubt schweizweit eine einfache und umfassende Informationsbeschaffung öffentlich-rechtlicher Grundstückinformationen;
- ... ist bei der Bevölkerung als amtliche Informationsquelle etabliert, wie dies beim Grundbuch und der amtlichen Vermessung bereits der Fall ist;
- ... besitzt, wo sinnvoll, die Funktion als Publikationsorgan.

Zentrales strategisches Ziel für den Zeitraum 2016–2019 war die Einführung des ÖREB-Katasters in allen Kantonen.

### **3. Etappe 2020–2023 Weiterentwicklung**

Mit der **Strategie 2020–2023** für den ÖREB-Kataster wurde die Vision nur leicht überarbeitet:

Der ÖREB-Kataster

- trägt dazu bei, die Rechtssicherheit beim Grundeigentum zu erhöhen;
- stellt schweizweit aktuelle und zuverlässige öffentlich-rechtliche Grundstückinformationen einfach zur Verfügung;
- ist über einen zentralen Zugang zusammen mit den Grundbuchinformationen abrufbar;
- ist bei der Bevölkerung als amtliche Informationsquelle etabliert;
- unterstützt die Digitalisierung in der Verwaltung.

## **3 Einführung des ÖREB-Katasters**

### **3.1 Rechtsgrundlagen**

Im Geoinformationsgesetz behandeln die Art. 16 bis 18 den ÖREB-Kataster wie folgt:

#### *Art. 16 Gegenstand und Form*

*1 Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkt werden.*

*2 Der Bundesrat legt fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind.*

*3 Die Kantone können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören.*

*4 Der Kataster wird im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht.*

*5 Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität, Methoden und Verfahren fest.*

#### *Art. 17 Rechtswirkung*

*Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt.*

#### *Art. 18 Haftung*

*Die Haftung für die Führung des Katasters richtet sich nach Artikel 955 des ZGB.*

Zusätzlich wird im Art. 43 GeolG die Evaluation des ÖREB-Katasters definiert.

#### *Art. 43 Evaluation*

*1 Der Bundesrat überprüft innerhalb von sechs Jahren nach Einführung des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.*

*2 Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und macht darin Vorschläge für notwendige Änderungen.*

Auf dieser Grundlage wurde 2009 die Verordnung zum ÖREB-Kataster (ÖREBKV) erlassen.

Die massgebenden Artikel zum ÖREB-Kataster sind unverändert im GeolG enthalten. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen fand eine Teilrevision der ÖREBKV von 2009 statt, die per 01.01.2020 in Kraft gesetzt wurde. Die Hauptänderungen waren:

- klare Unterscheidung zwischen der Grundfunktion des Katasters und Zusatzfunktionen;
- Vereinfachung des Auszugs;
- Beglaubigung des Auszugs nur noch optional;
- Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung des Katasters;
- Weiterführung des Begleitgremiums für die vier Betriebsjahre nach Abschluss der Evaluation;
- Aufhebung bzw. Anpassung der Übergangsbestimmungen;
- Verwaltungsvereinbarung mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Oberaufsicht.

Der **Bund** (swisstopo) hat bedarfsgerechte Vorgaben (Rahmenmodell, Weisungen) zum ÖREB-Kataster erlassen (siehe Anhang 1). Alle **Kantone** haben auf dieser Grundlage zweckmässige und praxis-taugliche Rechtsgrundlagen zur Einführung und zum Betrieb des ÖREB-Katasters erlassen (siehe Anhang 2).

## 3.2 Aufbau

### 3.2.1 Betriebsaufnahme

Die Kantone haben den Systembetrieb mit den ÖREB-Katasterthemen wie folgt (Einführungsjahr) gestartet:

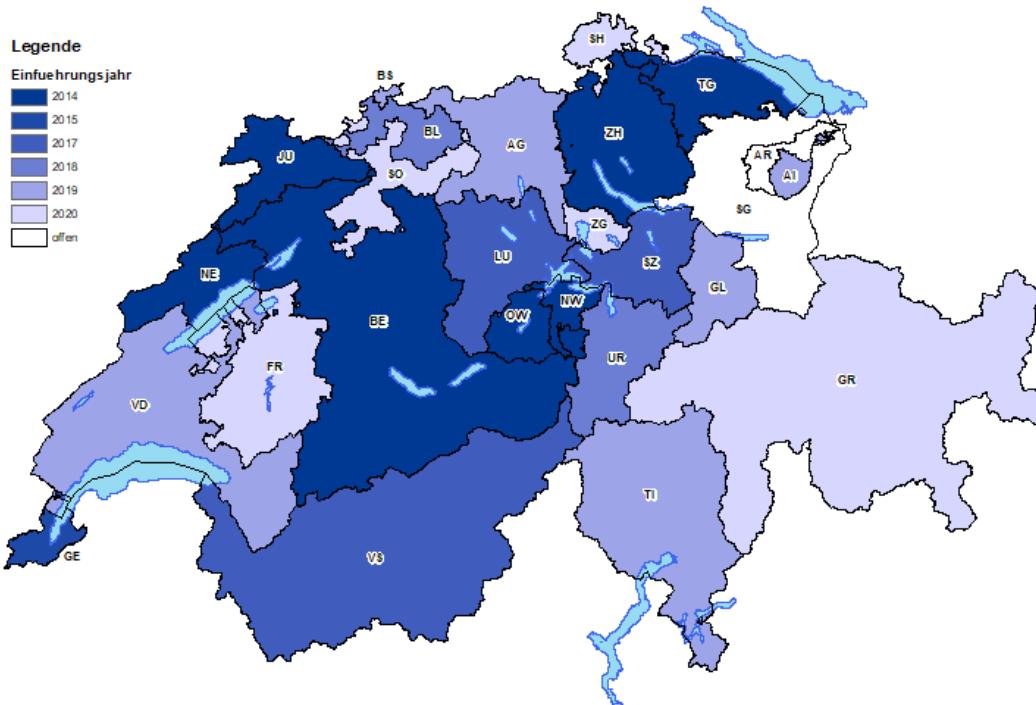


Abb. 1 Einführungsjahr pro Kanton

Bis Ende 2020 waren 24 Kantone mit ihrem ÖREB-Kataster in Betrieb. Im Juli 2021 kam das ÖREB-Katasterportal des Kantons Appenzell Ausserrhoden (AR) und im November 2021 dasjenige des Kantons St. Gallen (SG) dazu. Damit konnte die vorgesehene Einführung des flächendeckenden ÖREB-Katasters auf den 1. Januar 2020 nicht erreicht werden. Die Gründe für die verspätete Aufschaltung des ÖREB-Katasters waren im Kanton AR die notwendigen Bereinigungsprozesse in der Nutzungsplanung bis die Daten durch die zuständige Fachstelle freigegeben und korrekt aufgeschaltet werden konnten. Im Kanton SG sah das ursprüngliche Konzept vor, dass der ÖREB-Kataster ein Teil der neuen e-Government-Infrastruktur des Kantons würde. Dann verzögerte sich die Beschaffung dieser neuen Infrastruktur erheblich und schliesslich sah sich der Kanton gezwungen, eine Zwischenlösung zu suchen, damit er seine aufbereiteten ÖREB-Daten publizieren konnte.

### **3.2.2 Einführungsorganisationen der Kantone**

Die Projektorganisationen der Kantone unterschieden sich hinsichtlich der Grösse und Komplexität der Organisation sowie der zugewiesenen Kompetenzen der katasterverantwortlichen Stellen (KVS). Die Katasterführung oblag in sämtlichen Kantonen denjenigen Fachstellen, die Kompetenzen im Bereich der Koordination und Geoinformationssysteme aufwiesen (z.B. Amt für Geoinformation). Einzelne kleine Kantone (NW, OW, UR) übertrugen diese Aufgabe an externe Unternehmen. Diese waren bereits vor Einführung des ÖREB-Katasters für die amtliche Vermessung und die Geodateninfrastruktur dieser Kantone zuständig.

Die meisten Kantone nominierten einen Projekt- oder Lenkungsausschuss als übergeordnete Strategie- und Kontrollinstanz. Dieser bestand in der Regel aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen kantonalen Ämter und Gemeinden sowie Planungs- und Geometerbüros.

Gewisse Kantone (BE, TG, ZH) setzten eine zusätzliche Einheit als Bindeglied zwischen den Planenden der Gemeinden sowie der KVS ein (bezeichnet als Datensammelstelle, Datentreuhänder oder Katasterbearbeiter). Diese diente der Qualitätssicherung. Weiter verringerten die Kantone auf diesem Weg die Anzahl der direkten Datenlieferanten und folglich den Koordinationsaufwand beim Kanton.

Mit der Inbetriebnahme der Portale wurden in den Kantonen in der Regel die Projektorganisationen durch Betriebsorganisationen ersetzt.

### **3.2.3 ÖREB-Katasterthemen und -daten**

Die Verantwortung für die Erfassung und Lieferung der kantonalen ÖREB-Katasterdaten tragen in allen Kantonen die entsprechenden kantonalen Fachstellen. Abhängig von der Organisation der Kantsverwaltung verändert sich die Anzahl Ämter, die in den Betrieb des ÖREB-Katasters involviert sind. In gewissen Kantonen sind die Bereiche Raumentwicklung und Geoinformation im selben Amt angesiedelt, was die Kommunikation erheblich vereinfacht.

Die Kantone regeln die Kompetenzen bei der Erfassung, Lieferung und Haltung der kommunalen ÖREB-Katasterdaten unterschiedlich. Es kann zwischen drei Stufen unterschieden werden:

- Zentrale Datenerfassung und -haltung durch die KVS: Der Kanton (GE) ist verantwortlich für sämtliche kommunale Nutzungsplanungen und somit auch für die Datenerfassung und -haltung der kommunalen ÖREB-Katasterthemen. In gewissen Kantonen (NE, JU) sind die Gemeinden zwar für die kommunale Nutzungsplanung zuständig, der Kanton übernimmt aber die Aufgabe der Erfassung der kommunalen ÖREB-Katasterobjekte.
- Dezentrale Datenerfassung/-nachführung, aber zentrale Datenhaltung auf dem System und mit den Instrumenten der KVS: In einem Kanton (ZH) erfassen die Katasterbearbeitenden im Auftrag der Gemeinden die Daten. Diese werden jedoch zentral gehalten und in der Systemumgebung der KVS via Remote-Zugriff bewirtschaftet.
- Dezentrale Katasterorganisation: In den meisten Kantonen sind die Gemeinden für die Datenerfassung und -nachführung selber zuständig. Meistens beauftragen diese Planungs- oder Geometerbüros, welche die Daten auf den eigenen Systemen und mit eigenen Instrumenten erfassen und bearbeiten. Die grösseren Städte bewirtschaften ihre Daten selbst.

Die Organisation auf Seiten Bund für die Einführung und den Betrieb des ÖREB-Katasters hat sich bewährt. Sie wird unverändert weitergeführt. In den Kantonen sind die Betriebsorganisationen aufgebaut und etabliert. Auch die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen besteht und funktioniert gut.

### 3.2.4 Datenlage

Durch die GeolV Anhang 1 sind der schweizweite Minimalinhalt des ÖREB-Katasters bis Ende 2020 und die zuständigen Staatsebenen wie folgt festgelegt worden:

Bereich	Thema	Staatsebene
	Raumplanung Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)	Kanton / Gemeinde
	Nationalstrassen Projektierungszonen Nationalstrassen Baulinien Nationalstrassen	Bund
	Eisenbahnen Projektierungszonen Eisenbahnanlagen Baulinien Eisenbahnanlagen	Bund
	Flughäfen Projektierungszonen Flughafenanlagen Baulinien Flughafenanlagen Sicherheitszonenplan	Bund
	Belastete Standorte Kataster der belasteten Standorte Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	Kanton / Gemeinde Bund
	Grundwasserschutz Grundwasserschutzzonen Grundwasserschutzareale	Kanton / Gemeinde
	Lärm Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	Kanton / Gemeinde
	Wald Statische Waldgrenzen Waldabstandslinien	Kanton / Gemeinde

Quelle: INFRAS 2015, bearbeitet und ergänzt durch swisstopo

Abb. 2 Die 17 ÖREB-Katasterthemen auf Bundesstufe

Alle diese ÖREB-Katasterthemen konnten in der 2. Etappe durch die zuständigen Fachstellen behandelt werden. Bei den Bundesthemen sind bei vier Themen (Projektierungszonen Eisenbahnanlagen und Nationalstrassen sowie Baulinien Eisenbahn- und Flughafenanlagen) keine Objekte vorhanden. Zudem haben Projektierungszonen nur eine befristete Gültigkeit und verfallen nach einer gewissen Zeit. Das Fehlen der Objekte wurde durch die entsprechenden Bundestellen schriftlich bestätigt. Falls Objekte zu diesen Themen erlassen werden, dann entfalten sie eine erhebliche Eigentumsbeschränkung, weshalb sie weiterhin Inhalt des ÖREB-Katasters bleiben. Das Thema Baulinien Nationalstrassen wurde generell neu öffentlich aufgelegt, was bis zur Vollendung noch einige Jahre dauern wird. Das Thema «Kataster der belasteten Standorte im Bereich Militär» konnte erst im 2019 durch den Bund verfügbar gemacht werden.

Kantonale Erweiterungen sind erlaubt und wurden auch von einzelnen Kantonen schon in den Kataster integriert. Alle verfügbaren ÖREB-Katasterthemen wurden im Verlauf der Jahre mehrmals aktualisiert.

Die Entwicklung des ÖREB-Katasters geht weiter und bis 2023 sollen zusätzlich folgende ÖREB-Themen aufgenommen werden:

- Planungszonen
- Bau- und Abstandslinien ausserhalb Nutzungsplanung
- Gewässerraum
- Waldreservate
- Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
- Baulinien Starkstromanlagen

Ende 2020 war in 1804 Gemeinden die Nutzungsplanung aufgeschaltet, was 82% der Gemeinden, 80% der Fläche und 81% der Einwohner/-innen der Schweiz entspricht. Weil es sich bei der Nutzungsplanung um den komplexesten Datensatz des ÖREB-Katasters handelt, brauchte dessen Einführung zum Teil mehr Zeit als vorgesehen (siehe Kapitel 3.2.6).

Die Datenlage Nutzungsplanung per Ende 2020 war gesamtschweizerisch wie folgt:

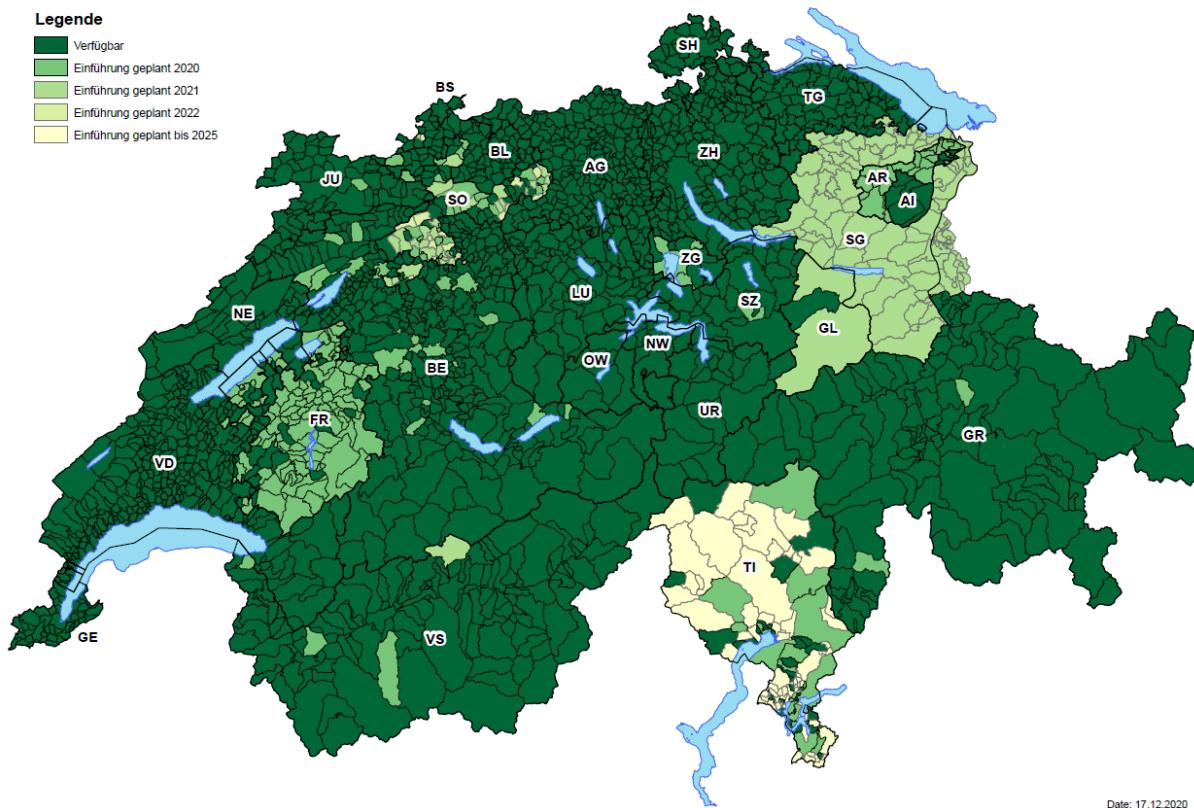


Abb. 3 Verfügbarkeit der Nutzungsplanung per Ende 2020

### 3.2.5 Technische Lösungen

Die technische Lösung besteht generell aus drei Hauptteilen: Datenlieferung, Datenhaltung und Geoportal. Konkret umfasst sie die Schnittstellen zu den Datenlieferanten, die Strukturen für die Datenhaltung sowie das Geoportal, welches die dynamische Anzeige der ÖREB-Katasterthemen sowie die Erstellung von statischen Auszügen erlaubt.

Mehrere Kantone setzen die gleichen Informatiklösungen oder Teile davon ein und nutzen diese gemeinsam, was sich positiv sowohl auf die Investitionskosten wie auch Betriebskosten auswirkt. So haben die Open-Source-Komponente Oereb\_pyramid als Middleware und die proprietäre Software Oereb.lex zur Verwaltung der Rechtsvorschriften eine grosse Verbreitung gefunden.

Die Bundesthemen werden entweder via Download und Import von Dateien oder via Abfrage eines Feature Services eingebunden. Die Datenhaltung erfolgt in Datenbanken. Die Anbindung der Rechtsdokumente funktioniert meist mittels Links, die als Attribute in den Geodaten festgehalten sind.

Die Geoportale basieren mehrheitlich auf Open-Source-Komponenten. Das Erscheinungsbild der Geoportale und damit die dynamischen Auszüge sind sehr unterschiedlich. Auf [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) wurde ein gesamtschweizerischer Zugang inkl. der Möglichkeit, sowohl die dynamischen Auszüge (Geoportale) der Kantone aufzurufen wie auch den statischen Auszug (PDF) direkt zu bestellen, implementiert.

### **3.2.6 Erkenntnisse**

#### **Nutzungsplanung**

Damit der ÖREB-Kataster seinen vollen Nutzen entwickeln kann, waren mit allen Mitteln Flächendeckung und Vollständigkeit über alle ÖREB-Themen anzustreben. Eine besondere Herausforderung bildete dabei die Nutzungsplanung. Je nachdem, wie die Grundlagen vorlagen, gab es viel zu tun, bis geometrisch bereinigte Geodaten der Nutzungsplanung vorlagen. Nicht nur analoge Planungen, sondern auch solche, die mit CAD erstellt wurden, mussten in der Regel grundlegend neu erfasst werden. Dabei wurden die uneinheitlichen Plangrundlagen (ursprüngliche Nutzungsplanung mit zum Teil vielen Teilrevisionen) auf einen einheitlichen Stand gebracht. Diese «Aufräumaktion» bedingte teilweise einen grossen Aufwand für die Gemeinden, führte aber zu einer besseren Übersicht über die gültigen planerischen Grundlagen.

#### **Organisationsprojekt mit hoher Komplexität und vielen Akteuren**

Die Einführung des ÖREB-Katasters war ein organisatorisches Projekt mit hoher Komplexität und vielen Akteuren. Die technische Umsetzung war komplex, jedoch lösbar. Der Fokus bei der Einführung lag auf den Prozessen, den Daten- und Darstellungsmodellen und den anschliessenden Datenüberführungen. Mit entsprechenden Vorgaben auf Stufe Bund und Kanton konnten gute Grundlagen für die Umsetzung des ÖREB-Katasters bereitgestellt werden.

#### **Koordination und Informationsaustausch über die föderalen Ebenen**

Eine grosse Bedeutung für die gesamtschweizerische Einführung des ÖREB-Katasters wurde der Koordination und dem Informationsaustausch zugemessen. Es war wichtig, dass der Bund und die Pilotkantone die anderen Kantone bis auf die kommunale Ebene laufend aktiv informierten – durch die Support- und Erfahrungsaustauschgruppen, durch Informationsveranstaltungen oder mittels einzelner Tagungen. Die Kantone der 2. Etappe sollten sich möglichst mit Pilotkantonen absprechen – zweckmässigerweise mit Pilotkantonen, welche eine ähnliche Konstellation betreffend politischem Umfeld, Art der Datenlieferung und interner Organisation aufwiesen.

Zudem wurde seit Juni 2015 das Online-Handbuch zum ÖREB-Kataster als neues Führungsinstrument eingesetzt ([www.cadastre.ch/oereb](http://www.cadastre.ch/oereb)). Dieses unterstützte die Fachleute, indem an einem Ort alle relevanten Informationen zum ÖREB-Kataster einfach zugänglich waren. Es stellte auch den schriftlichen Wissenstransfer sowohl vom Bund wie auch von den Pilotkantonen zu den Kantonen der 2. Etappe sicher.

Eine besondere Herausforderung lag in der Festlegung und Anwendung fachstellenübergreifender Datenprozesse. Einige Kantone erliessen dazu Weisungen und Erfassungsrichtlinien, damit das Zusammenspiel über die Grenzen der Fachstellen hinaus und gegenüber den Gemeinden verbindlich vereinbart wurde.

#### **Rechtliche Herausforderungen in der Umsetzung**

Der ÖREB-Kataster ist ein Informationssystem mit hoch qualifizierten Daten. Im Art. 18 GeolG wurde dazu ein Haftungsartikel formuliert. Dieser führte in der Umsetzung zu grossen Unsicherheiten bezüglich der Rechtsverbindlichkeit und damit verbunden der Haftung bei Publikation von fehlerhaften Daten. Dies führte zu verschiedenen Rechtsgutachten und zur Formulierung eines expliziten Disclaimers, um den Informationscharakter des ÖREB-Kataster hervorzuheben.

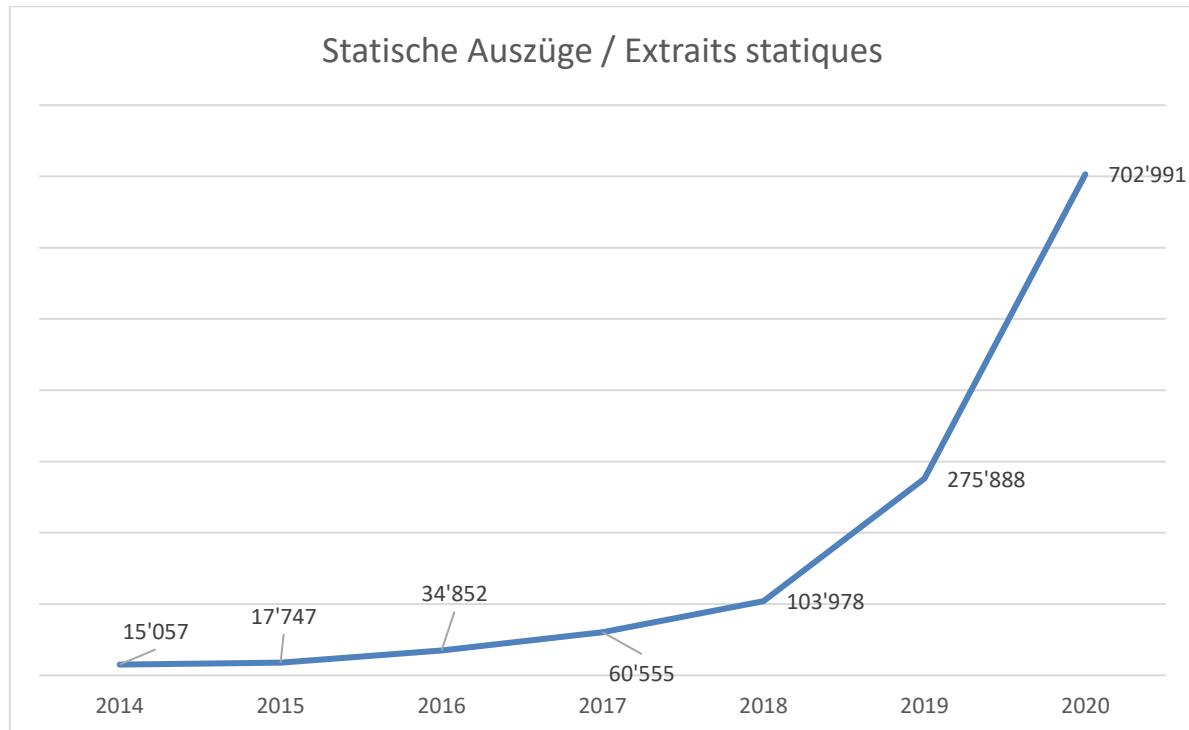
Zudem können heute ÖREB sowohl im Grundbuch angemerkt und im ÖREB-Kataster aufgenommen werden. In Einzelfällen, zum Beispiel beim Kataster der belasteten Standorte, ist die redundante Aufnahme sowohl im Grundbuch wie auch im ÖREB-Kataster durch die zuständige Fachstelle BAFU explizit so vorgegeben. Dies führt zur unschönen Situation, dass jemand, der einen Überblick über alle ÖREB auf einem Grundstück erhalten will, heute sowohl Grundbuch wie auch ÖREB-Kataster konsultieren muss. In einer vertieften Rechtsabklärung sind bei den ÖREB zusammen mit den Kantonen und den zuständigen Bundesstellen die Doppelprüfungen im Grundbuch und ÖREB-Kataster zu analysieren und die notwendigen Änderungen von Rechtsgrundlagen vorzuschlagen, welche die Entflechtung von ÖREB im Grundbuch bewirken.

### 3.3 Betrieb 2014-2020

Die Pilotkantone haben den ÖREB-Kataster 2014 und die Kantone der 2. Etappe ab 2017 in Betrieb genommen. Der Betrieb läuft seither problemlos. Die Abläufe und Prozesse haben sich eingespielt. Die Aktualisierung der Daten erfolgt laufend. Dies zeigt unter anderem die Anzahl der PDF-Auszüge, die über diese Zeit erstellt und bezogen wurden. Da die Daten von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden, haben die Nutzenden ein grosses Vertrauen in deren Korrektheit und Zuverlässigkeit.

Bei der Auswertung für die **Betriebsjahre 2014-2020** wird die Anzahl Zugriffe auf den schweizweit harmonisierten statischen Auszug (PDF) dargestellt.

Anzahl Zugriffe auf statische Auszüge (PDF) 2014-2020



Die Grafik zeigt die starke Zunahme bei der Nutzung des ÖREB-Katasters in den letzten Jahren beim Bezug von statischen Auszügen (PDF).

### **3.4 Kosten 2012-2020**

Die Einführungskosten in den einzelnen Kantonen hingen stark von den Rahmenbedingungen ab; von der Grösse und Heterogenität des Kantons über die Frage der technischen Einbindung in die Infrastruktur des Kantons bis zu organisatorischen Fragen.

Die Kosten für die Einführung des ÖREB-Katasters bewegten sich deshalb in einer äusserst grossen Spannweite zwischen CHF 400'000 und CHF 7 Mio. (Hochrechnung) pro Kanton. Der Mittelwert pro Kanton betrug CHF 1.47 Mio. Für den Aufbau und Betrieb eines eigenen Systems war mit Investitionskosten ab CHF 300'000 zu rechnen.

Die durchschnittlichen Betriebskosten pro Jahr bewegten sich zwischen CHF 30'000 und 480'000 pro Kanton. Der Mittelwert im Betrieb betrug CHF 194'000 pro Jahr und Kanton.

Die Finanzierung des ÖREB-Katasters ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton für die Organisation und Koordination sowie den Systemaufbau und Systembetrieb. Der Einführungsaufwand der Kantone betrug Ende 2020 insgesamt rund CHF 42 Mio. Franken und der Betriebsaufwand rund CHF 14.4 Mio. Franken. Auf Seiten Bund war der Einführungsaufwand bis Ende 2020 rund 4.3 Mio. Franken. Der Betriebsaufwand der Gemeinden liegt bei CHF 3 Mio. Franken pro Jahr. Der erbrachte Gesamtaufwand von Bund und Kantonen seit 2012 belief sich auf rund CHF 60 Mio. Franken, wobei der Bund hierzu Beiträge von rund CHF 22 Mio. Franken leistete. Die Bundesbeiträge sind eine Mischrechnung aus Investitions- und Betriebskostenanteilen, die erst im Laufe der Zeit die hälfte Kostenübernahme anpeilen.

## 4 Erhebungen

Gemäss Art. 43 GeolG überprüft der Bundesrat innerhalb von sechs Jahren nach Einführung des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, erstattet zuhanden der Bundesversammlung darüber Bericht und formuliert gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsgrundlagen. Dafür erarbeitete die Firma INTERFACE im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo ein Indikatoren-System und führte dazu zwei Erhebungen durch.

Die Erhebungen ermöglichen, die Beurteilungen der unterschiedlichen Zielgruppen zum Katalster sowie die Erfahrungen bei der Nutzung abzubilden. Mit einem Längsschnittvergleich (Messung zu zwei Zeitpunkten) können dabei Veränderungen über die Zeit und insbesondere bezüglich einer Situation mit und ohne ÖREB-Katalster dargestellt werden.

### 4.1 Vorgehen

2016 wurden acht Indikatoren definiert, mit denen die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters beurteilt werden kann. Auf dieser Grundlage wurde eine erste Erhebung als Nullmessung durchgeführt. Dafür machte INTERFACE stichprobenartige Abfragen von Informationen aus dem ÖREB-Katalster, Online-Befragungen bei acht professionellen Zielgruppen des Katalsters (Gemeinden, Notare/-innen, Grundbuchärmer, Immobilienbranche, Planer/-innen und Architekten/-innen, Geometer/-innen, kantonale Stellen) sowie eine telefonische Bevölkerungsbefragung. Zudem wertete sie Angaben der Kantone zu Kosten und Nutzung des Katalsters aus.

Die **Erhebung 2016-2017** kam zu folgender Gesamtbeurteilung:

- *Die Notwendigkeit für eine zentrale Zurverfügungstellung von ÖREB-Daten im Geoportal der Kantone wird von den Zielgruppen bejaht.*
- *Der Katalster wird dort, wo er bereits genutzt werden kann, als zweckmäßig bezeichnet.*
- *Für den allergrössten Teil der Nutzenden des Katalsters aus den professionellen Zielgruppen lassen sich Effizienzgewinne erzielen. Eine Gegenüberstellung von Kosten und Einsparungen erlaubt unterschiedliche Beurteilungen zur Wirtschaftlichkeit: Beispielsweise lässt sich bereits bei der Berücksichtigung von drei ausgewählten Zielgruppen (Gemeinden, Notare, Geometer) den Betriebskosten der Pilotkantone ein höherer jährlicher Nutzen für diese Zielgruppen gegenüberstellen.*
- *Insbesondere ein Quervergleich zwischen Zielgruppen aus Kantonen mit und ohne ÖREB-Katalster illustriert, dass der Katalster bereits Wirkungen entfaltet.*

Mit der **Erhebung 2021** wurde erneut die Firma INTERFACE beauftragt. Sie wendete das gleiche Indikatoren-System mit neun Indikatoren erneut an, mittels welchem sich die abschliessende Zielerreichung zur Einführung des ÖREB-Katasters vornehmen liess. Die Indikatoren sind die folgenden:

1. Beurteilung Notwendigkeit
2. Kosten und Aufwand
3. Einführungsstand und Vollständigkeit (neu als eigener Indikator)
4. Zugänglichkeit der Information
5. Bekanntheit
6. Häufigkeit der Nutzung
7. Nutzen bei den Zielgruppen
8. Indirekter, gesellschaftlicher Nutzen
9. Beurteilung Rechtssicherheit

Die Evaluationsergebnisse zu den jeweiligen Indikatoren bilden dabei die Grundlage für eine Gesamtbeurteilung zur Überprüfung von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Katalsters.

## 4.2 Ergebnisse der Erhebung 2021

Der Bericht **Erhebung 2021** hält als Ergebnisse fest:

Auf Grundlage der empirischen Arbeiten kann die Erreichung der im Gesetz festgehaltenen Ziele wie folgt eingeschätzt werden:

### **Notwendigkeit: Ist der ÖREB-Kataster notwendig?**

In den professionellen Zielgruppen des Katasters sind je 90 Prozent der Ansicht, dass eine zentrale und webbasierte Zurverfügungstellung von ÖREB-Informationen notwendig oder eher notwendig ist. Die Notwendigkeit wird damit heute im Vergleich zur Erhebung von 2016/17 als noch höher eingeschätzt. Insbesondere kennen die Befragten auch praktisch keine alternativen Angebote, die dieselben oder ähnliche Abfragen wie der ÖREB-Kataster ermöglichen.

Die Notwendigkeit zeigt sich auch darin, dass für den allergrössten Teil der befragten Personen der professionellen Zielgruppen Informationen zu ÖREB von Bedeutung sind. Dabei kann die Notwendigkeit von Informationen über belastete Standorte und Nutzungsplanung/Planungszonen als besonders hoch betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsbefragung wird geschätzt, dass in den letzten fünf Jahren schweizweit rund 380'000 Personen, die selbst ein Gebäude und/oder ein Grundstück besitzen, Informationen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen die Nutzung betreffend eingeholt haben. Aus Sicht der Evaluation ist damit auch eine Notwendigkeit für einen einfachen und schnellen Zugang zu ÖREB-Daten in der erforderlichen Qualität bei der Bevölkerung gegeben.

### **Zweckmässigkeit: Ist der ÖREB-Kataster zweckmässig?**

Der ÖREB-Kataster kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn er auch genutzt werden kann. Zum Zeitpunkt der Erhebung 2021 war dies, anders als vorgesehen, noch nicht für alle Gemeinden der Schweiz und alle definierten Themen möglich. So fehlten beispielsweise bei der Nutzungsplanung noch für 18 Prozent der Gemeinden respektive für 19 Prozent der Bevölkerung Informationen in den kantonalen Katastern. Zudem waren in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden die ÖREB-Kataster noch nicht in Betrieb.

Dort, wo der Kataster genutzt werden kann, ist er zweckmässig. Insbesondere zeigen die stichprobenartigen Abfragen eine einfache Handhabung und es ergibt sich eine klare Zeitersparnis gegenüber einer Situation, bei der Informationen bei den verschiedenen Stellen zusammengetragen werden mussten.

Aus Sicht der professionellen Zielgruppen wurden zudem die richtigen ÖREB für die Aufnahme in den Kataster definiert. Weiter wird der Nutzen des Katasters von diesen Zielgruppen insgesamt als hoch eingeschätzt, wobei mit Ausnahme der Grundbuchämter für alle Zielgruppen die Beurteilung des Nutzens noch positiver ausfällt als bei der Erhebung 2016/17. Den grössten Nutzen des Katasters für die eigene Berufsgruppe sehen die befragten Mitarbeitenden von Banken, der Immobilienbranche sowie Planer/-innen und Architekten/-innen.

Die Benutzerfreundlichkeit des Katasters wird grossmehrheitlich als eher hoch oder hoch betrachtet, wobei eine leichte Steigerung gegenüber der Erhebung 2016/17 festzustellen ist. Probleme werden am häufigsten noch auf die folgenden drei Aspekte zurückgeführt: unübersichtlicher Aufbau/Menüführung, unvollständige Information sowie technische Schwierigkeiten.

Neben dem Zweck der Zeiteinsparung bei Abfragen erfüllt der ÖREB-Kataster gemäss den Befragten auch den Zweck, dass der Wert eines Grundstücks besser eingeschätzt werden kann und eine grössere Transparenz am Grundstücksmarkt besteht. Weiter trage der Kataster auch zu einer höheren Rechtssicherheit beim Grundeigentum bei.

Für die befragten Personen aus der Bevölkerung, die den ÖREB-Kataster bereits genutzt haben, hat dieser grossmehrheitlich seinen Zweck erfüllt.

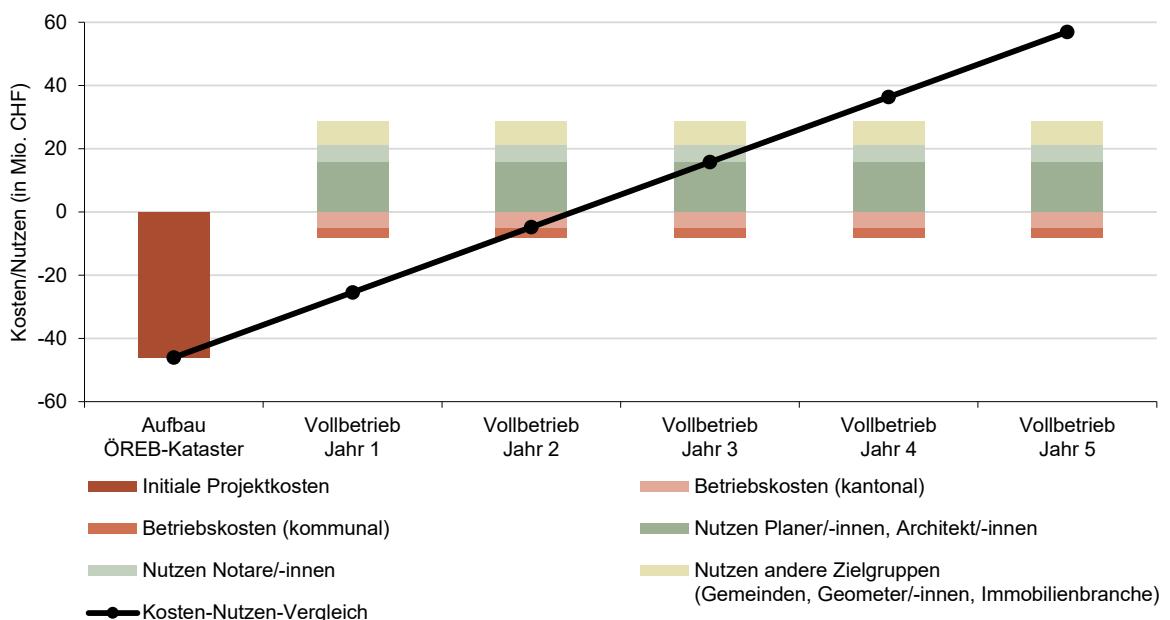
### **Wirtschaftlichkeit: Ist der ÖREB-Kataster wirtschaftlich?**

Die Kosten für die Einführung des ÖREB-Katasters betrugen bisher rund CHF 60 Millionen (46 Millionen Projektkosten und 14 Millionen Betriebskosten). Bei einem Vollbetrieb in 26 Kantonen lassen sich die Betriebskosten der Kantone auf rund CHF 5 Millionen pro Jahr schätzen. Für die Gemeinden kommen zusätzlich CHF 3 Millionen an jährlichen Betriebskosten hinzu. Damit kostet der schweizweite Betrieb des ÖREB-Katasters rund CHF 8 Millionen pro Jahr.

Demgegenüber entstehen für viele Zielgruppen Effizienzgewinne, die sich weitgehend quantifizieren und monetarisieren lassen. Es wird geschätzt, dass durch den ÖREB-Kataster bei fünf untersuchten professionellen Zielgruppen Effizienzgewinne im Umfang von insgesamt CHF 28.6 Millionen pro Jahr entstehen.

Die Kosten und der Nutzen bei den professionellen Zielgruppen lassen sich auf die ganze Schweiz hochrechnen und wie folgt schematisch darstellen:

### **Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters**



Quelle: Online-Befragungen bei den verschiedenen professionellen Zielgruppen (2021), Angaben der Kantone (2021). Aufgrund der unbekannten Grundgesamtheit, konnte keine Hochrechnung für die Banken gemacht werden. Aufgrund geringer Stichprobe wurde keine Hochrechnung für Gebäudeversicherungen vorgenommen

Es lässt sich zeigen, dass die jährlichen Effizienzgewinne die Betriebskosten übersteigen. Die CHF 46 Millionen (initiale) Projektkosten dürften dadurch bereits innerhalb der ersten drei Jahre vergütet werden. Der ÖREB-Kataster ist damit bei einem schweizweiten Vollbetrieb wirtschaftlich. Aber die Kosten und der Nutzen entstehen nicht bei den gleichen Gruppen.

### **Wirksamkeit: Ist der ÖREB-Kataster wirksam?**

Ob und in welchem Ausmass der ÖREB-Kataster Wirkungen entfalten kann, ist davon abhängig, ob er bei den Zielgruppen bekannt ist und genutzt wird. Bei der relevanten Zielgruppe aus der Bevölkerung hat die Bekanntheit des Katasters zugenommen: So wissen bereits 42 Prozent der Befragten, dass es den ÖREB-Kataster gibt – 2016/17 (und damals nur in den Pilotkantonen) waren dies nur 34 Prozent. Der Anteil der Personen aus der Bevölkerung, die den Kataster genutzt haben, ist in diesem Zeitraum von acht auf zehn Prozent gestiegen. Sowohl die Bekanntheit als auch die Nutzung sind auch bei den professionellen Zielgruppen im Zeitvergleich gestiegen. So nutzen je nach Zielgruppe zwischen 40 und 97 Prozent den Kataster. Am stärksten wird der Kataster dabei von Banken, Notaren/-innen, Geometern/-innen und kantonalen Stellen genutzt. Auch die Zahl der Zugriffe zeigt, dass der ÖREB-Kataster sich als Produkt gut etablieren konnte.

Die Wirksamkeit zeigt sich im Vergleich zur Erhebung von 2016/17 bei den professionellen Zielgruppen (neben dem bereits aufgeführten Effizienzgewinn) insbesondere im gesunkenen Aufwand für die Informationsbeschaffung. Während bei der Erhebung 2016/17 bereits ein Unterschied zwischen Kantonen mit und ohne Kataster vorlag, zeigt sich auch im Zeitvergleich, dass die Befragten heute schneller und einfacher an Informationen gelangen. Auch die positive Beurteilung der Nutzenden bezüglich

*Aktualität und Übereinstimmung mit rechtsgültigen Grundlagen weist auf die Wirksamkeit des Katasters hin.*

*Wirkungen gehen dabei auch über die professionellen Zielgruppen hinaus. So werden Einsparungen zumindest von einem Teil der Befragten auch an Kundinnen und Kunden weitergegeben.*

### **4.3 Fazit der Erhebungen**

Der Bericht **Erhebung 2021** kommt zu folgendem Fazit:

*Die Erhebung 2021 zeigt, dass der ÖREB-Kataster seine Ziele grundsätzlich erreicht hat. Die positiven Resultate, die bereits 2016/17 für die Pilotkantone festgestellt wurden, haben sich an einigen Stellen noch weiter gesteigert und lassen sich auch für Kantone, die den Kataster später eingeführt haben, aufzeigen. Die Notwendigkeit für die Einführung ist gegeben und in der Nutzung gestaltet sich der Kataster zweckmäßig – sowohl für die professionellen Zielgruppen wie auch für die relevanten Personen aus der Bevölkerung. Den Ausgaben für den Aufbau und Betrieb des Katasters stehen deutliche Effizienzgewinne bei den professionellen Zielgruppen gegenüber, was auch zu einer positiven Beurteilung der Wirtschaftlichkeit führt. Die Evaluation ergab, dass bei einem Vollbetrieb bereits nach drei Jahren die dann gemachten Einsparungen höher sind als die Ausgaben für den Kataster. Das Gros der Effizienzgewinne fällt jedoch bei privaten Nutzenden und nicht bei der öffentlichen Hand an. Die Wirksamkeit des Katasters zeigt sich in verschiedenen Bereichen und kann ebenfalls als gegeben betrachtet werden. Angesichts der hohen und gestiegenen Nutzung ist kritisch zu betrachten, dass, anders als vorgesehen, Anfang 2021 die Einführung immer noch Lücken aufwies.*

Die **Erhebung 2021** führt zu folgenden Empfehlungen:

- Um in der ganzen Schweiz und bei allen relevanten Zielgruppen Wirkungen zu entfalten, sollen Lücken im Vergleich zur vorgesehenen, flächendeckenden Einführung möglichst rasch geschlossen werden. Wird der Kataster neu in einem Kanton (SG, AR) oder einer Gemeinde eingeführt, so wird empfohlen, die Einführung mit Kommunikationsaktivitäten zu begleiten, um schnell auf einen ähnlich hohen Nutzeranteil wie in anderen Gebietskörperschaften zu kommen.
- Auch in Kantonen, in denen der Kataster schon länger genutzt werden kann, sind nach wie vor Kommunikationsaktivitäten durchzuführen. Dabei empfehlen wir, ein besonderes Augenmerk auf die professionellen Zielgruppen, insbesondere Planer/-innen und Architekten/-innen (höchster Anteil Personen, die Kataster nicht kennen) sowie Banken (hohe Beurteilung des Nutzens für die eigene Zielgruppe), zu richten.
- Zwar wird die Benutzerfreundlichkeit der kantonalen Kataster als (eher) hoch betrachtet, dennoch weisen einige Nutzende auf Probleme hinsichtlich Übersichtlichkeit/Menüführung hin. Zudem wurde teilweise auf technische Probleme wie Darstellungsfehler und Systemabstürze verwiesen. Damit die Benutzerfreundlichkeit gesteigert werden kann, sollten diese User-Probleme in den Kantonen untersucht, gezielt adressiert und behoben werden. Da die Probleme kantonal und system-spezifisch auftreten, kann keine allgemeingültige Empfehlung für alle Kantone gemacht werden. Wir empfehlen den Kantonen jedoch, die Handhabung des ÖREB-Katasters (auch bei Weiterentwicklungen) möglichst einfach und klar zu gestalten. Hier soll das Potenzial der unterschiedlichen kantonalen Lösungen durch ein Austauschgefäß genutzt werden: beispielsweise in einem Tandem, in dem jeweils eine katasterverantwortliche Stelle konsolidierte User-Rückmeldungen und Hinweise zu eingeleiteten Massnahmen zur Steigerung der Benutzerfreundlichkeit an einen anderen Kanton (und umgekehrt) geben kann.
- Die professionellen Zielgruppen würden einen hohen Nutzen darin sehen, wenn alle öffentlichen Informationen zu einem Grundstück (ÖREB, Grundbuch, amtliche Vermessung) an einer Stelle über ein Portal abgefragt werden könnten. Die Evaluationsergebnisse erlauben es, zu schätzen, dass mit einem solchen System mit gesamtschweizerischen Grundstücksinformationen auch weitere Effizienzgewinne bei den Zielgruppen entstehen würden. Wir empfehlen, die Arbeiten insbesondere bezüglich dieser Weiterentwicklung voranzutreiben.

## **5      Gesamtbeurteilung**

### **5.1    Fazit aus Sicht Begleitgremium**

Aus Sicht des Begleitgremiums fällt das Fazit über die Einführung des ÖREB-Katasters wie folgt aus:

#### **Der ÖREB-Kataster hat sich bewährt**

Sowohl von der öffentlichen Hand wie auch den professionellen Zielgruppen wird der ÖREB-Kataster geschätzt und ist nicht mehr aus dem Arbeitsalltag wegzudenken. Der einfache Zugang erspart den Gang in die Archive bzw. zu den Amtsstellen.

#### **Der ÖREB-Kataster entspricht den Bedürfnissen**

Das Bedürfnis nach guten digitalen Daten steigt (zum Beispiel braucht verdichtetes Bauen gute Grundlagen für die Planung) und der ÖREB-Kataster erfüllt dies gut. Der ÖREB-Kataster unterstützt die e-Governement-Strategie der öffentlichen Hand stark, weil er das Prinzip «digital first» klar umsetzt und auch in angrenzenden Prozesse mit seinen Daten unterstützt.

#### **Der einfache Zugang zu ersten Grundstücksinformationen besteht**

Unter der URL [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) kann schweizweit einfach auf den ÖREB-Kataster zugegriffen werden. Zudem ist in jedem Kanton der ÖREB-Kataster auf dem Internet einsehbar. Damit wird der Öffentlichkeit, aber auch der Wirtschaft, ein einfacher zentraler Zugang zu dieser Information bereitgestellt. Damit kann auf den Behördengang verzichtet werden. Die Information ist vollständig, zuverlässig und schweizweit verständlich sowie rund um die Uhr im Internet verfügbar. Die Gemeinden begrüssen ein System, das alle wesentlichen Informationen zur räumlichen Rechtssituation enthält.

#### **Rechtssicherheit wird dank verbindlicher Informationen erhöht**

Durch die vereinbarten Daten- und Nachführungsprozesse sind die Datenbearbeitungsprozesse transparent und verlässlich geregelt. Wenn Änderungen stattfinden, so sind die Prozesse definiert und nachvollziehbar. Für die katasterverantwortliche Stelle ist somit eindeutig dokumentiert, dass sie die rechtsgültigen Daten publiziert. Durch diese wohldefinierten Prozesse erhöht sich die Rechtssicherheit der Eigentumsbeschränkungen.

Erste Kantone sprechen den digitalen ÖREB-Daten die Rechtskraft zu und nutzen dann den ÖREB-Kataster auch als Publikationsorgan. Durch diese Schritte wird die Rechtssicherheit noch einmal bedeutend erhöht.

#### **Der ÖREB-Kataster vereinfacht die Entscheidungswege der öffentlichen Verwaltung**

Auch behördintern vereinfacht sich der Zugriff auf die relevanten Eigentumsbeschränkungen. Dies erlaubt es auch der Verwaltung, einfach und rasch auf die benötigte Information zuzugreifen, sei es geografisch oder im Erlasstext. Dies vereinfacht die Entscheidungswege bedeutend.

#### **Verbundaufgabe und Einführungsorganisation waren angebracht**

Der ÖREB-Kataster als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen hat sich bewährt. Die Kantone schätzten den Spielraum und die Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Leitung des Bundes den Kantonen bei der Abwicklung ihrer Projekte insbesondere in der ersten Etappe gewährt hat. Unter anderem erlaubten diese, auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Kantonsverwaltung und der Gemeinden einzugehen. Dies erfolgte zu Lasten einer schweizweit einheitlichen Lösung.

Die etappenweise Einführung zuerst in den Pilotkantonen und erst später über die ganze Schweiz war sehr angebracht und hat sich bewährt. Dies ermöglichte, in wenigen Kantonen erste Umsetzungserfahrungen zu sammeln und dann ein breites Wissen allen zur Verfügung zu stellen.

Die Einführung war primär ein Organisationsprojekt, weil sehr viele Stellen zu involvieren waren. Die anzuwendende IT-Technologie war zwar herausfordernd, aber zeitgemäß und nicht an der absoluten Spitze. Dadurch konnten die Umsetzungsrisiken erheblich gesenkt werden.

## **Der ÖREB-Kataster ist offen für zukünftige Erweiterungen**

Das ÖREB-Katastersystem weist auf kantonaler Stufe eine zukunftsträchtige IT-Systemarchitektur auf. Auf diese ist noch vermehrt zu setzen.

Die Erhebung 2021 zeigt, dass zunehmend auch die Kombination von Informationen des ÖREB-Katasters mit Angaben aus dem Grundbuch (zum Beispiel: Wer ist Eigentümer/in eines Grundstücks?) erwünscht ist. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Quellbewirtschaftung leistet der ÖREB-Kataster seinen Beitrag an ein zukünftiges Portal zu umfassenden Grundstückinformationen, welches eine vollständige und verbindliche Übersicht über alle auf einem Grundstück lastenden Rechten und Pflichten gibt.

## **Die Kosten und der Nutzen entstehen nicht bei den gleichen Stellen**

Die Einführungskosten für den Systemaufbau waren bedeutend und bewegten sich im erwarteten Rahmen. Die resultierenden Betriebskosten können von allen Parteien nun gut getragen werden. Die zum Teil erheblichen Digitalisierungskosten waren durch die jeweiligen Stellen selber zu tragen. Dies war durch das geltende Recht so vorgesehen.

Der Nutzen entsteht nicht primär bei den Stellen, die die Kosten zu tragen hatten, sondern vorwiegende in der Wirtschaft. Grundstückshandel, Immobilienwesen; Planer und Architekten profitieren stark von den guten digitalen Grundlagen der öffentlichen Hand, ohne dass sie sich an den Kosten beteiligen.

## **Die Flächendeckung ist noch nicht erreicht**

Ende 2020 ist die Vollständigkeit des ÖREB-Kataster noch nicht erreicht. Die Flächendeckung wird erst in 2-3 Jahren erreicht werden. Das Herzstück bei diesen Arbeiten ist dabei die Nutzungsplanung. Deren Aufarbeitung ist anspruchsvoll und führte bei einigen Stellen zu deren Neuauflage. In Folge von Einsprachen verzögerten sich dann gewisse Aufnahmen in den ÖREB-Kataster.

## **Die Doppelprüfungen mit dem Grundbuch stören**

Das heutige Bundesrecht lässt sowohl im Grundbuch wie auch im ÖREB-Kataster den Eintrag von ÖREB zu. Zum Beispiel werden Standorte aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS) als Anmerkungen im Grundbuch geführt und sind für Dritte nicht öffentlich zugänglich. Im ÖREB-Kataster sind die 17 ÖREB-Themen für alle und jederzeit öffentlich im Internet zugänglich. Will jemand den vollständigen Überblick über alle ÖREB auf einem Grundstück erhalten, so hat er sowohl das Grundbuch wie auch den ÖREB-Kataster zu konsultieren. Dieser Umstand ist schwer erkläbar und sollte besser geregelt werden, in dem zum Beispiel alle ÖREB im ÖREB-Kataster aufgenommen werden und konsequent aus dem Grundbuch entfernt würden. Bei ausgewählten ÖREB (wie beim KbS) ist ein Hinweis vom Grundbuch auf den ÖREB-Kataster angebracht und auch ausreichend.

## **Mit der Haftungsfrage übers Ziel hinausgeschossen**

Bei der ursprünglichen Konzeption des ÖREB-Kataster wurden starke Parallelen mit dem Grundbuch angenommen. Aus dieser Sicht wurde auch der Haftungsartikel als Art. 18 GeolG aufgenommen. Dabei wurde zu wenig beachtet, dass nicht der Eintrag im ÖREB-Kataster der rechtsbegründende Akt einer ÖREB ist, sondern dass dieser schon vorher durch das zuständige Organ des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde erfolgt. Der Haftungsartikel ist nun zu korrigieren.

## **Die behördenspezifischen Beschränkungen thematisieren**

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren prüfen die Behörden überall in der Schweiz die Baubewilligungsanträge auf weitere, dem Antragsteller meistens nicht bekannte behördenspezifische Beschränkungen wie Inhalte von Richt- und Sachplänen oder Denkmalschutz. Für den Antragsteller sind diese Abläufe und Prüfpunkte sehr befremdlich, weil dieser sie nicht erwartet. Erwünscht wäre, dass bei einer Prüfung eines Baubewilligungsantrages alle möglichen Prüfpunkte vorgängig dem Antragsteller mitgeteilt werden, damit dieser diese Prüfpunkte schon vorgängig im Antrag berücksichtigen kann und so Schlaufen vermieden werden können. Allerdings können Festlegungen aus Richt- und Sachplänen nicht in jedem Fall parzellenscharf verortet werden.

## **5.2 Vorschläge zu notwendigen Änderungen**

Gemäss Art 43. GeolG werden folgende Vorschläge zu notwendige Änderungen am Geoinformationsgesetz gestellt:

### **Art. 16 Doppelspurigkeit mit Grundbuch auflösen**

In einer vertieften Rechtsabklärung sind Vorschläge für die Anpassung von Art. 16 GeolG, welche die Vorschriften von 962 ZGB und Art. 129 GBV berücksichtigt und die Doppelspurigkeiten bei den ÖREB auflöst, zu analysieren und die daraus entstehenden Auswirkungen zu studieren.

### **Art 18 Haftung löschen**

Die in Art. 18 GeolG für „die Führung des ÖREB-Katasters“ statuierte Haftungsnorm basiert auf falschen Vorgaben (Parallelität mit dem Grundbuch, s. Kapitel 5.1) und erfüllt ihren Zweck nicht. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen

### **Umfassende Grundstückinformation ermöglichen**

Der ÖREB-Kataster ist so zu ergänzen, dass seine Inhalte auch in einem zukünftigen Portal zu Grundstückinformationen inkl. behördenverbindlichen Beschränkungen publiziert werden können.

## Anhang 1: Übersicht der Vorschriften des Bundes zum ÖREB-Kataster Stand 2021

In Kraft	Stand	Titel
02.2011	01.10.2016/ 01.05.2021	Rahmenmodell - Bericht mit Erläuterungen für die Umsetzung; - Anhang A «Konformitätsregeln» mit <i>zwingenden Anforderungen</i> (Weisungscharakter); - Anhang B «Objektkatalog», der Struktur und Inhalt des INTERLIS-Rahmenmodells festlegt; - INTERLIS-Modelle, die in präziser und verbindlicher Form definieren, welche Daten ein minimales Datenmodell enthalten muss.
01.07.2015	01.05.2021	Weisung Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs
01.11.2015	20.10.2015	Weisung Administrative Abläufe bei der Einführung
01.01.2016	01.01.2020	Weisung Bundesabgeltungen
01.10.2016	01.05.2021	Weisung ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs)
01.10.2016	01.05.2021	Weisung DATA-Extract
01.03.2017	14.02.2017	Empfehlung Rechtsvorschriften und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen, Ausserkraftsetzung per 31.07.2021
01.06.2017	01.06.2017	Weisung Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme
01.01.2020	01.01.2020	Weisung Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung
01.07.2021	16.03.2021	Weisung Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung
01.08.2021	07.07.2021	Weisung Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen

## Anhang 2: Übersicht der Rechtslage Ende 2019 in den einzelnen Kantonen

Kanton	In Kraft (Stand)	Lex Nr.	Rechtserlass (Gesetz, Verordnung, Reglement, Weisung)
 Aargau	24.05.2011 (01.01.18)	SAR 740.100	Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG)
	24.05.2011 (01.01.18)	SAR 740.11	Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich
	16.11.2011 (01.01.18)	SAR 740.111	Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV)
 Appenzell Innerrhoden	01.05.2011 (01.07.11)	GS 211.600	Kantonales Geoinformationsgesetz (kGeoIG)
	21.06.2011 (01.07.11)	GS 211.601	Kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV)
	04.07.2017 (28.06.17)		ÖREB-Weisung
	01.09.2019 (01.09.19)	GS 211.601	Standeskommissionsbeschluss über die Gebühren für Geodaten und Geodienste
 Appenzell Ausserrhoden	01.11.2012 (01.11.12)	bGS 723.1	Kantonales Geoinformationsgesetz (kGeoIG)
	01.11.2012 (01.07.17)	bGS 723.101	Kantonales Geoinformationsverordnung (kGeoIV)
 Bern	01.01.2016 (08.06.15)	BSG 215.341	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) Loi cantonale sur la géoinformation (LCGéo)
	01.01.2016 (11.11.15)	BSG 215.341.2	Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) Ordonnance sur la géoinformation (OCGéo)
	01.01.2014 (18.09.13)	BSG 215.341.4	Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV) Ordonnance portant introduction de l'ordonnance fédérale sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OïO-CRDP)
 Basel Landschaft	01.01.2018 (01.01.18)	SGS 211.59	Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)
	01.01.2018 (01.01.18)	SGS 211.58	Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoIV), Änderung Anhang II
	01.01.2018 (01.01.18)	SGS 400.11	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), Änderung §§ 3a, 3b und 3d
	01.01.2018 (01.01.18)	SGS 570.11	Kantonale Waldverordnung (kWaV), Änderung § 10
	28.03.2018 (28.03.18)	--	Weisung zum ÖREB-Kataster Basel-Landschaft; Prozess-Schemata zur Nachführung der ÖREB-Katasterthemen
	01.09.2019 (01.09.19)		Technische Vorschrift zum ÖREB-Kataster BL - Erstaufnahme und Nachführung der ÖREB-Katasterthemen
 Basel	16.11.2011 (01.09.12)	SG 214.300	Geoinformationsgesetz (KGeoIG)
	07.08.2012 (01.10.16)	SG 214.305	Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

Stadt	01.01.2019 (01.01.19)	SG 214.307	Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumgsbeschränkungen (KÖREBKV)
	09.03.2018 (09.03.18)	SG 214.307	Weisung zum ÖREB-Kataster Kanton Basel-Stadt
Freiburg	01.04.2013 (01.04.13)	RSF 214.7.1	Gesetz über Geoinformation (KGeoIG) Loi sur la géoinformation (LCGéo)
	01.02.2004 (01.01.16)	RSF 214.6.1	Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG) Loi sur la mensuration officielle (LMO)
	01.04.2005 (01.04.17)	RSF 214.6.11	Reglement über die amtliche Vermessung (AVR) Règlement sur la mensuration officielle (RMO)
Genf	01.01.2013 (11.10.12)	E 1 05	Loi d'application du code civil suisse et d'autres lois fédérales en matière civile (LaCC)
	01.07.2015 (24.06.16)	E 1 46.03	Règlement sur la mensuration officielle et les cadastres des restrictions de droit public à la propriété foncière, du sous-sol et 3D (RMOC)
	28.08.2015 (28.08.15)	---	DIRECTIVE GENEVOISE SUR LE CADASTRE DES RESTRICTIONS DE DROIT PUBLIC A LA PROPRIETE FONCIERE (DG-RDPPF)
Glarus	02.05.2010 (01.09.14)	GS VII A/2/1	Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (EG Geoinformationsgesetz; EG GeoIG)
	01.09.2012 (01.06.18)	GS VII A/2/3	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)
Graubünden	01.01.2012	BR 217.3 DG 217.3 CSC 217.3	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) Lescha chantunala da geoinfirmaziun (LCGeo) Legge cantonale sulla geoinformazione (LCGI)
Jura	01.08.2015 (29.04.15)	RSJU 215.341	Loi sur la géoinformation (LCGéo)
	01.07.2013 (18.06.13)	RSJU 215.341.1	Ordonnance concernant la procédure d'introduction du cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDPPF)
	01.02.2020 (01.12.19)	RSJU 215.341.11	Ordonnance sur la géoinformation (OCGéo)
Luzern	08.09.2003 (01.06.15)	SRL 29	Geoinformationsgesetz (GIG)
	13.02.2004 (01.01.17)	SRL 29a	Geoinformationsverordnung (GIV)
	15.11.2016 (17.11.16)	RRB Nr. 1170	Regierungsratsbeschluss Umsetzungsplan ÖREB-Kataster
Neuenburg	01.06.2011 (01.06.11)	RSN 751	Loi d'introduction de la législation fédérale sur la géoinformation (LGéo): loi cantonale sur la géoinformation (LCGéo)
	01.07.2019	RSN 751.01	Règlement d'exécution de la loi cantonale sur la géoinformation (RLCGéo)
Nidwalden	01.05.2012 (14.12.11)	214.2	Gesetz über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeoIG)
	01.12.2012 (25.09.12)	214.21	Vollzugsverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)
	01.11.2012 (27.09.12)	214.22	Gebührentarif für die Nutzung des Geoinformationssystems (GIS-Gebührentarif)
	01.09.2011 (01.07.12)	GDB 131.5	Geoinformationsgesetz

 Obwalden	01.01.2013 (18.12.12)	GDB 131.511	Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz
 St. Gallen	01.10.2017 (01.01.18)	sGS 731.1	Planungs- und Baugesetz (PBG)
	01.10.2017 (01.10.17)	sGS 731.11	Verordnung zum Planungs und Baugesetz (PBV)
	01.06.2019	sGS 760.1	Geoinformationsgesetz (GeoIG-SG)
	01.09.2019	sGS 760.11	Geoinformationsverordnung (GeoIV-SG)
 Schaffhausen	01.01.2014 (02.07.12)	SHR 211.500	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)
	01.01.2014 (03.12.13)	SHR 211.501	Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)
 SZ	01.07.2011 (24.10.10)	SRSZ 214.110	KGeoIG - Kantonales Geoinformationsgesetz
	01.01.2013 (18.12.12)	SRSZ 214.111	KGeoIV - Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz
	01.10.2017 (19.09.17)	SRSZ 214.113	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)
	21.02.2017 (13.06.17)	--	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) SZ, RL für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente
 SO	01.04.2014 (03.07.13)	BGS 711.27	Geoinformationsgesetz (GeoIG)
	10.11.2015 (17.02.20)	BGS 711.271	Geoinformationsverordnung (GeoIV)
 Thurgau	01.01.2012 (29.06.11)	RB 211.441	Geoinformationsgesetz (GeoIG TG)
	01.01.2012 (22.11.11)	RB 211.442	Geoinformationsverordnung (GeoIV TG)
	19.12.2013 (19.12.13)	--	Weisung zum ÖREB-Kataster
 Tessin	01.01.2014 (01.01.14)	9.5.1.1.	Legge cantonale sulla geoinformazione (LCGI)
	01.01.2014 (01.01.14)	9.5.1.1.1	Regolamento della legge cantonale sulla geoinformazione (RLCGI)
 Uri	01.01.2013 (01.01.13)	RB 9.3431	Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)
	19.02.2013 (01.01.18)	RB 9.3432	Reglement über Geoinformation (kantonales Geoinformationsreglement, kGeoIR)
	07.11.2017 (01.01.18)	RB 40.1115	Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG)
	01.02.2019 (22.01.19)	--	Weisungen über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasterweisungen)
 Wallis	01.07.2016 (01.07.16)	SGS 211.7 RS 211.7	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeoIG) Loi d'application de la loi fédérale sur la géoinformation (LcGéo)
	01.01.2013 (01.01.13)	BLV 510.62	Loi sur la géoinformation (LGéo-VD)

 Waadt	12.05.2012 (01.01.20)	BLV 510.62.1	RÈGLEMENT d'application de la loi du 8 mai 2012 sur la géoinformation (RLGéo-VD)
 Zug	01.01.2013 (29.06.19)	BGS 215.71	Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (GeoIG-ZG)
	01.01.2013 (01.01.19)	BGS 215.711	Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (GeoIV-ZG)
 Zürich	01.11.2012 (01.01.18)	LS 704.1	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)
	01.11.2012 (01.01.18)	LS 704.11	Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)
	01.11.2012 (01.01.18)	LS 704.12	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)
	01.11.2012 (01.01.18)	LS 704.13	Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)
	01.01.2018 (01.01.18)	LS 704.15	Kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)

Anhang 2: Nutzungsstatistik

Zugriffe	Statische Auszüge (PDF)						
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
AG	-	-	-	-	-	2'165	55'478
AR	-	-	-	-	-	-	-
AI	-	-	-	-	-	-	unbekannt
BL	-	-	-	-	4'733	15'054	21'784
BS	-	-	-	-	-	2'693	23'207
BE	2'835	2'672	8'710	12'989	16'911	20'461	93'910
FR	-	-	-	-	-	-	Inconnu
GE	-	586	2'676	8'271	10'655	11'119	11'006
GL	-	-	-	-	-	-	1260
GR	-	-	-	-	-	-	1'055
JU	-	222	1'095	1'258	1'011	17'899	29'256
LU	-	-	-	4'279	4'605	5'721	7'669
NE	310	1'293	4'114	5'371	5'842	32'446	46'925
NW	3'000*	3'000*	2'500	4'200	5'800	3'042	6'500
OW	-	-	1'800	2'470	3'470	1'415	3'300
SG	-	-	-	-	-	-	-
SH	-	-	-	-	-	110	22'651
SZ	-	-	-	-	15'716	91'855	4'750
SO	-	-	-	-	-	-	98'388
TG	3'945	5'227	8'127	8'339	10'402	17'274	20'806
TI	-	-	-	-	-	-	2'660
UR	-	-	-	-	3'304	5'711	8'327
VD	-	-	-	-	-	6'015	12'556
VS	-	-	-	300	1'788	6'753	153'046
ZG	-	-	-	-	-	-	29'400
ZH	4'967	4'768	5'830	13'078	19'741	36'155	49'057
<b>TOTAL</b>	<b>15'057</b>	<b>17'768</b>	<b>34'852</b>	<b>60'555</b>	<b>103'978</b>	<b>275'888</b>	<b>702'991</b>